

Militärische Grundbegriffe

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **47 (1972)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Militärische Grundbegriffe

Der Sektionschef

Im deutschschweizerischen militärischen Sprachbereich sind zwei Gestalten des «Sektionschefs» zu unterscheiden. In erster Linie denkt man dabei an die Angehörigen der kantonalen Militärverwaltungen, die in allen grösseren Ortschaften des Landes als Verbindungsglieder zwischen der Armee und dem einzelnen Wehrmann wirken (kantonaler Sektionschef). Als Sektionschefs werden aber auch gewisse Chefbeamte der eidgenössischen Militäradministration bezeichnet (eidgenössischer Sektionschef). Wir wollen diese beiden Arten von militärischen «Sektionschefs» etwas näher betrachten. Im französischen Sprachbereich wird der Ausdruck «section» für den Zug verwendet; der «chef de section» ist somit der Zugführer. Diesen französisch-sprachigen Begriff können wir in unserem Zusammenhang beiseite lassen.

1. Der kantonale Sektionschef

Im Verlauf einer bewegten Geschichte, die sich vor allem in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts vollzog, hat sich bei uns ein Rest von kantonalen Militärlieferungen erhalten, der bis auf den heutigen Tag kantonale Militärverwaltungen notwendig macht. Gliederung und Ausgestaltung dieses Zweigs der kantonalen Verwaltungen ist grundsätzlich Sache der Kantone. Immerhin legt die Bundesgesetzgebung hierfür gewisse Grundsätze fest, die für die Kantone verbindlich sind; insbesondere vollzieht sich die kantonale Militärverwaltung unter der Oberaufsicht des Bundes.

Gemäss Artikel 152 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO) sind die Kantone verpflichtet, zur Durchführung ihrer militärischen Kontrollaufgaben und zum Verkehr mit den im Zivilleben stehenden Miliz-Wehrmännern Kreiskommandanten zu ernennen.

Die Militärkreise, die von den Kantonen geleitet werden, stimmen vielfach mit den in Artikel 149 der MO vorgeschriebenen Aushebungskreisen überein, die der Bund nach Anhörung der Kantone festgelegt hat und deren Umfang so zu bemessen ist, dass in der Regel ein Kreis die Mannschaft für ein Infanterieregiment sowie einen angemessenen Anteil an die übrigen Truppen stellt. Die Militärkreise sollen von den Kantonen nach Bedarf in Sektionen eingeteilt werden, deren Leitung einem Sektionschef obliegt (MO Artikel 152).

Infolge der Vielgestalt der kantonalen Verhältnisse haben die Kantone hierfür sehr verschiedenartige organisatorische Regelungen getroffen. In kleinen Kantonen ist der (regelmässig hauptamtliche) Kreiskommandant für die gesamte kantonale Militärverwaltung verantwortlich; verschiedentlich steht er in Personalunion mit dem Sekretär der kantonalen Militärdirektion. Grössere Kantone teilen ihr Gebiet in mehrere Kreise ein und verfügen demnach über eine Mehrzahl von Kreiskommandan-

ten, die dem kantonalen Militärdirektor unterstehen. Die Militärkreise gliedern sich in Militärsektionen. Deren Leiter, die Sektionschefs, sind nur in grossen Ortschaften hauptamtlich tätig; in kleineren Orten stehen sie im Nebenamt. Entsprechend ihrer Hauptaufgabe, der Verbindung mit dem im Zivilleben stehenden Wehrpflichtigen, verteilen sie sich über das ganze Land. Insgesamt sind in der Schweiz rund 1500 Sektionschefs tätig.

Den Sektionschefs sind Aufgaben übertragen, denen in unseren Milizverhältnissen eine ausserordentlich grosse Bedeutung zukommt. Die Sektionschefs sind die eigentlichen «Nahtstellen» zwischen der militärischen Verwaltung bzw. der Armee und dem zu Hause lebenden Wehrmann. Vom Gesichtspunkt der Verwaltung aus gesehen, bilden sie eine Art Aussenposten, welche in einer Mittlerrolle den persönlichen und direkten Kontakt mit dem einzelnen Mann herstellen und diesem sowohl als Meldestelle als auch für alle militärischen Auskünfte zur Verfügung stehen. Die Miliz macht aus naheliegenden Gründen ein sehr straffes militärisches Kontrollwesen notwendig, in welchem der Sektionschef das vorderste Glied bildet.

Eine der wichtigsten Grundlagen einer lückenlosen und jederzeitigen kontrollmässigen Erfassung der Wehrpflichtigen ist die Meldepflicht, welche eine der vorrangigsten ausserdienstlichen Pflichten des schweizerischen Wehrpflichtigen darstellt. Gemäss Ziffer 219 des Dienstreglements hat der Wehrmann jeden Wohnortwechsel sofort zu melden, indem er sich beim Sektionschef am bisherigen Wohnort abmeldet und beim Sektionschef des neuen Wohnorts innert acht Tagen anmeldet; ebenso hat er den Sektionschef über seinen Wohnortwechsel innerhalb der Gemeinde zu orientieren. Die Kantone haben über die Wehrpflichtigen ihres Gebietes sogenannte «Stammkontrollen» zu führen, die nach dem Wohnortprinzip aufgebaut sind und die Grundlage für das gesamte militärische Kontrollwesen bilden. Ausserdem führen die Kantone auch die Korpskontrollen ihrer kantonalen der ihnen zugewiesenen eidgenössischen Stäbe und Einheiten sowie die Kontrollen über die in ihrem Gebiet lebenden Hilfsdienstpflichtigen (MO Artikel 151). Für alle diese Kontrollarbeiten — sie sind in der sehr umfassenden «Kontrollverordnung» des Bundesrats und ihrer Ausführungsverfügung im Detail geregelt — steht der Sektionschef am unmittelbaren Berührungspunkt zwischen dem im Zivilleben stehenden Wehrmann und der Militärverwaltung. Seine Arbeit bildet eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Miliz. Sie kann weitaus am besten von einer mit den lokalen Verhältnissen vertrauten Instanz geleistet werden. Von allen Ausgestaltungen der kantonalen Militärlieferungen sind die kantonalen Organisationen der Kreiskommandanten und Sektionschefs die weitaus sinnvollsten. Sollte jemals daran gedacht werden — heute ist dies nicht der Fall —, in der Zentralisierung des Wehrwesens einen Schritt weiter zu gehen, als wir heute stehen, dürfte in diesem Teilgebiet besondere Zurückhaltung geboten sein.

2. Der eidgenössische Sektionschef

Die Bundesverwaltung und damit auch die eidgenössische Militärverwaltung kennen als Glied der Verwaltungshierarchie die «Sektion», die von einem Sektionschef geleitet wird. Zwar ist mit dem jüngsten Ausbau der Verwaltungsorganisation in Gruppen, Abteilungen, Untergruppen, Unterabteilungen usw. die frühere Bedeutung der Sektionen etwas zurückgegangen; dennoch gibt es in der Militärverwaltung einige traditionelle Sektionen, die als ausgesprochene militärische Führungszentren auch heute noch höchst wichtig sind; es sei beispielsweise an die Operationssektion, die Sektion für Mobilmachung oder die Sektion Heeresorganisation erinnert.

Nach den Vorschriften für die Bundesverwaltung wird der Titel «Sektionschef» für Linieninstanzen verwendet. Die Linienorganisation ist dadurch charakterisiert, dass alle ihre einzelnen Stellen in einen einheitlichen Befehlszweig eingegliedert sind, der von der obersten Instanz bis zu der untersten Stelle läuft; damit wird das Organisationsprinzip des einheitlichen Auftragsempfangs gewährleistet. Innerhalb der Linienorganisation ist der Sektionschef der Leiter eines einzelnen der verschiedenen Fachgebiete, die der betreffenden Abteilung zur Bearbeitung zugewiesen sind. In der Regel steht dem Sektionschef eine gewisse Zahl von Mitarbeitern zur Verfügung. Im Gegensatz zu den Sektionschefs stehen die «Adjunkte» nicht in der Linienorganisation, sondern in einer Stabsstelle. Die Adjunkten sind Beratungs-, Entlastungs-, Koordinations- und Informationsorgane ihrer übergeordneten Instanz und haben in der Regel keine eigenen Untergebenen. Hierarchisch bzw. besoldungstechnisch stehen Sektionschefs und Adjunkte grundsätzlich auf derselben Stufe. K.

Panzererkennung

